

Die Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut.

Bekanntmachung vom 25. Januar.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 („Reichs-Gesetzbl.“ S. 752) wird über die Regelung der Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut folgendes bestimmt:

Artikel I.

Die Nummern I und II der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1915 („Reichs-Gesetzbl.“ S. 803) erhalten folgende Fassung:

I.

Beim Verkaufe durch den Erzeuger oder Hersteller an den Handel dürfen folgende Preise frei ab nächster Verladestelle (Bahn oder Schiff) für 50 Kg. beste Ware nicht überschritten werden:

Für Weißkohl (Weißkraut)	4,00 M.,
„ Rotkohl (Blaukohl)	6,50 „
„ Wirsingkohl (Savoyerkohl)	6,50 „
„ Grünkohl (Braun- oder Krauskohl)	6,00 „
„ Kohlrüben (Stekrüben, Wruken oder Dotischen)	
a. für weiße Kohlrüben	2,50 „
b. für gelbe Kohlrüben	3,50 „
„ Mohrrüben (rote und gelbe Speise- möhren, auch gelbe Rüben genannt)	
a. lange Speisemöhren	
1) weißfleischige (sogenannte Pferde- möhren)	3,00 „
2) rotfleischige Speisemöhren	5,00 „
b. Karotten (kurze, rotfleischige)	8,00 „
„ Zwiebeln	10,00 „
„ Sauerkraut (Sauerkohl)	12,00 „

Diese Preise schließen die bisher handelsübliche Verpackung ein. Für Frostverpackung, die über das gewöhnliche Maß hinausgeht, können die Selbstkosten berechnet werden. Bei Versendung in Säcken ist für den Sack ein Zuschlag von 40 Pfg. für je 50 Kilogramm zulässig. Bei Sauerkraut verstehen sich die Preise ohne Faß; die Fässer dürfen nur zum Selbstkostenpreise berechnet und müssen, wenn Rückgabe vereinbart wird, zu diesem Preise zurückgenommen werden.

II.

Insoweit für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie folgende Sätze für 0,5 Kilogramm beste Ware nicht überschreiten:

Für Weißkohl (Weißkraut)	7 Pf.,
„ Rotkohl (Blaukohl)	11 „
„ Wirsingkohl (Savoyerkohl)	11 „
„ Grünkohl (Braun- oder Krauskohl)	9 „
„ Kohlrüben (Stekrüben, Wruken oder Dotischen)	
a. für weiße Kohlrüben	4 „
b. für gelbe Kohlrüben	6 „
„ Mohrrüben (rote und gelbe Speise- möhren, auch gelbe Rüben genannt)	
a. lange Speisemöhren	
1) weißfleischige (sogenannte Pferde- möhren)	5 „
2) rotfleischige Speisemöhren	8 „
b. Karotten (kurze, rotfleischige)	11 „
„ Zwiebeln	20 „
„ Sauerkraut (Sauerkohl)	16 „

Artikel II.

Diese Bestimmung tritt am 27. Januar 1916 in Kraft. Berlin, den 25. Januar 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Freiherr v. Stein.